

Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrieund Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen

Inkrafttreten: 28.08.2020

Fundstelle: Brem.ABI. 2020, 865 Gliederungsnummer: 8001-a-2

aufgeh. durch § 3 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 23. September 2025 (Brem.ABI. S. 865)

Der Senat bestimmt:

§ 1

- (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständig für die Durchführung des Berufsbildungsgesetzes, soweit im Berufsbildungsgesetz, in den darauf gestützten Rechtsverordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist zuständige oberste Landesbehörde und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 27 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1, § 30 Absatz 6, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 33 Absatz 1 und Absatz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2, § 54 Absatz 3 Satz 1, § 70 Absatz 1, § 77 Absatz 2, § 82 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes.
- (3) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen über Gebühren in Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten nach § 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.
- (4) Die Senatorin für Kinder und Bildung ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die Genehmigung von Beschlüssen nach § 27 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen.

- (5) Nach Landesrecht zuständige Behörde für die Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes ist
- 1. nach § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Justiz und Verfassung,
- 2. nach § 71 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes der Senator für Finanzen und
- a. nach § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
- (6) Für die in § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Justiz und Verfassung und für die in § 71 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes genannten Ausbildungsberufe ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 47 Absatz 1 Satz 2 und § 54 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes und nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne von § 77 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes. Die Senatorin für Justiz und Verfassung und die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz nehmen diese Aufgaben im Einvernehmen mit der Senatorin für Kinder und Bildung wahr.

S 2

- (1) Der Senator für Finanzen ist oberste Landesbehörde im Sinne von § 40 Absatz 6 Satz 2, § 77 Absatz 3 Satz 2 und § 82 Absatz 2 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes. Außerdem ist er zuständige Stelle im Sinne von § 54 Absatz 1, § 56 Absatz 1 und Absatz 2, § 59 und § 62 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist und die Bildungsmaßnahmen nicht dem Schulrecht der Länder unterstehen.
- (2) Der Senator für Finanzen ist zuständige Stelle für die Berufsbildung
- 1. im öffentlichen Dienst des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen nach § 73 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes,
- 2. im öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 73 Absatz 2 Satz 1 mit Ausnahme der Berufsausbildung der Verwaltungsfachangestellten, für die der Magistrat Bremerhaven die zuständige Stelle für die Berufsbildung ist,

3.

in der Hauswirtschaft im Lande Bremen nach § 71 Absatz 8 des Berufsbildungsgesetzes,

- **4.** bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung,
- **5.** für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung sowie
- 6. in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen bei den sonstigen der Aufsicht des Landes Bremen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Filialen der Norddeutschen Landesbank und der Weser-Elbe-Sparkasse im Land Bremen im Sinne der §§ 32, 33 Absatz 3 Satz 1 und 76 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

§ 3

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 11. April 1995 (Brem.ABI. S. 431 8001-a-2), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 25. November 2003 (Brem.ABI. S. 957) geändert worden ist, außer Kraft.